

WIENER BILDUNGSCHANCEN – EIGENERKLÄRUNG FÜR ANBIETER*INNEN

Mit dieser Eigenerklärung erklären Anbieter*innen, dass folgende Anforderungen zutreffen und eingehalten werden:

RAHMEN FÜR ANGEBOTE

- Die Angebote richten sich an Schulgruppen der Wiener Allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht und sind für sie geeignet. Elternabende, Fortbildungen für Lehrpersonen und ähnliche Formate, die als Ergänzung zum Angebot und im Interesse der Schüler*innen stattfinden, sind zulässig.
- Die Angebote sind kostenpflichtig.
- Der Veranstaltungsort ist Wien bzw. Wien-Umgebung (sofern mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar).
- Die Angebote finden im Rahmen des Unterrichts statt.
- Die Angebote bestehen zu mindestens 50% aus direkter Vermittlungsarbeit (personelle Präsenz durch eine schulexterne Person, die Lernimpulse setzt, den Rahmen hält, ...).
- Die Anbieter*innen verfolgen mit ihren Angeboten einen Bildungsauftrag. Reine Produktschulungen sowie Angebote, deren Ziel im Produktverkauf besteht, sind ausgeschlossen.
- Die Angebotsgestaltung und -umsetzung entsprechen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen in der jeweils gültigen Fassung.

ZULASSUNG UND GÜLTIGKEIT DER FREISCHALTUNGEN

- Informationen, die im Rahmen des Mitmach-Antrags und der Angebotseinreichung abgefragt werden, dienen der Erstellung eines Gesamtbildes des*der Anbieter*in und der Bewertung, ob die Kriterien erfüllt sind.
- Bei erfolgter Freischaltung als Anbieter*in gilt diese für das laufende und das folgende Schuljahr. Ausnahme: Bei einer Freischaltung im Zeitraum April – Juni gilt diese für das laufende sowie die folgenden zwei Schuljahre.
- Bei Freischaltung eines Angebots besteht eine Gültigkeit bis zum Schuljahresende.

KOSTENRAHMEN UND PREISGESTALTUNG

- Der Preis des Angebots ist marktüblich und die Preisgestaltung wird auf Nachfrage offengelegt.
- Der Preis des Angebots gilt jedenfalls für das ganze Schuljahr, für das das Angebot eingereicht wurde.
- Der Preis des Angebots entspricht dem Preis, den der*die Anbieter*in anderen Schulen/Organisationen verrechnet, die nicht am Projekt Wiener Bildungschancen teilnehmen.
- Verrechenbar sind die im Angebot angeführten Preise. Individuelle Rabatte sind nicht möglich.
- Materialkosten sind ausschließlich als Teil der Angebotskosten zulässig.
- Für Schulen, Schüler*innen oder Eltern dürfen durch die Nutzung der Wiener Bildungschancen-Angebote keine Folgekosten anfallen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Angebot stehen.
- Die Wiener Bildungschancen-Plattform listet ausschließlich freigeschaltete Angebote. Zur Bewerbung anderer Angebote kann sie nicht verwendet werden.

VERRECHNUNG - VORAUSSETZUNGEN UND FRISTEN

- Die Koordinierung der Zusammenarbeit (z.B. Buchung und Organisation der Workshops) zwischen den Schulen und Anbieter*innen erfolgt zwar prinzipiell ohne eine Einbindung von WIENXTRA, der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Schulen und Anbieter*innen vor Nutzung der einzelnen Angebote durch die Schulen wird jedoch vorausgesetzt. Aus dieser muss klar hervorgehen, dass die Verrechnung über die Wiener Bildungschancen vereinbart wurde.
- Die Rechnungslegung für durchgeführte Angebote erfolgt über die Web-Plattform „Wiener Bildungschancen“ und wird von WIENXTRA abgewickelt, nachdem die Schule die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.
- Die Rechnungen müssen den Rechnungsvorgaben von WIENXTRA laut „Informationen für Anbieter*innen“ auf www.bildungschancen.wien entsprechen.
- Für die Rechnungslegung sollte die Frist von zwei Wochen ab der Durchführung des Angebots nicht überschritten werden. Dies ist insbesondere in Bezug auf den Bilanzstichtag von WIENXTRA am 31.12. zu beachten.
- Rechnungen für in einem Schuljahr (September bis Juni) erbrachte Leistungen sind bis spätestens 15.8. des betreffenden Schuljahres über die Web-Plattform zur Abrechnung einzureichen. Nach 15.8. können Rechnungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- Die Verrechnung von Stornogebühren ist möglich, wenn die Schule bei der Buchung nachweislich über die Konditionen informiert wurde.

Es können folgende maximale Stornogebühren verrechnet werden:

- Stornierung von Seiten der Schule ab 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Veranstaltungskosten
- Stornierung von Seiten der Schule am Veranstaltungstag oder Fernbleiben ohne Stornierung: 100% der Veranstaltungskosten

Höhere Stornobedingungen sind für Angebote, die über die Wiener Bildungschancen vereinbart wurden, nicht möglich.

Rechnungen für stornierte Angebote werden, so wie alle anderen Rechnungen, über die Web-Plattform eingereicht und müssen von der Schule bestätigt werden.

- Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Verfahren und den daraus abgeschlossenen Verträgen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart und es findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

FEEDBACK UND BESCHWERDEN

- Im Zuge der Rechnungslegung wird durch WIENXTRA Feedback der Schulen (Direktionen/Lehrpersonen) zum Angebot verpflichtend eingeholt.
- WIENXTRA behält sich außerdem das Recht vor, als Stichprobe oder im Beschwerdefall bei Teilnehmer*innen nachträglich Feedback zu Angeboten einzuholen.
- Stehen Beschwerden oder Feedback im Widerspruch zu den Angaben, die im Zuge des Antrages zum Mitmachen und/oder der Angebotseinreichung von den Anbieter*innen getätigt wurden, versucht WIENXTRA dies gemeinsam mit den Anbieter*innen aufzuklären.
- Alle Anbieter*innen sind verpflichtet bei allen Angeboten auch selbst Feedback bei den Teilnehmer*innen einzuholen.

Gültig ab 1.4.2025

- Anbieter*innen wird empfohlen etwaige Vorfälle zu dokumentieren, um in Beschwerdefällen darauf Bezug nehmen zu können.
- Anbieter*innen verpflichten sich bei Beschwerden oder Konfliktfällen zur vollumfänglichen Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte und zur Offenlegung von eingeholtem Feedback sowie zur Beteiligung an der Lösungsfindung.

AUSSCHLUSS AUS DEN WIENER BILDUNGSCHANCEN

- Unrichtige Angaben, Nicht-Einhaltung der Mitmach-Kriterien sowie dieser Eigenerklärung, Mängel in der Leistungserbringung oder Abrechnung/Abwicklung (soweit diese nicht bloß geringfügig sind), die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften und Ausschlussgründe iSd § 78 Abs 1 BVergG sind Ausschlussgründe für einzelne oder mehrere Angebote und/oder den*die Anbieter*in.
- Ausschlussgründe werden von WIENXTRA mit dem Fachgremium von Wiener Bildungschancen besprochen, welches über den Ausschluss entscheidet.
- Sollte es zu einem Ausschluss eines Angebots und/oder eines*einer Anbieter*in kommen, so ist der*die Anbieter*in verpflichtet, Schulen, die bereits Angebote gebucht und noch nicht genutzt haben und diese über Wiener Bildungschancen abrechnen möchten, schriftlich darüber zu informieren, dass es zu einem Ausschluss kam und die Abrechnung nicht mehr über Wiener Bildungschancen möglich ist. Anbieter*innen dürfen in solch einem Fall keine Stornokosten verrechnen. Angebote, die bereits vor dem Ausschluss stattgefunden haben, aber noch nicht abgerechnet wurden, werden noch verrechnet.

ANBIETER*INNEN-PFLICHTEN UND -HAFTUNGEN

- Der*die Anbieter*in erklärt ausdrücklich, dass
 - gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung des*der Anbieter*in tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit des*der Anbieter*in im Sinne des § 78 Abs 1 Z 1 BVergG in Frage stellt¹; und insbesondere kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das eine Eintragung im Strafregister für Kinder- und Jugendfürsorge zur Folge hätte;
 - kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung oder kein Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan, kein Vergleichsverfahren oder Zwangsausgleich eingeleitet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - der*die Anbieter*in sich nicht in Liquidation befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
 - der*die Anbieter*in auch sonst im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial-, Steuer- oder Umweltrechts, begangen hat;
 - der*die Anbieter*in mit anderen Unternehmern/Unternehmerinnen keine für die Auftraggeberin nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmer*innen Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen;

¹ Dies wäre insbesondere bei einer Verurteilung nach einem der folgenden Tatbestände der Fall: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. ein entsprechender Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem die*der Anbieter*in ihren/seinen Sitz hat.

- der*die Anbieter*in seine*ihre Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er*sie seinen*ihren Sitz hat erfüllt bzw. die Nichterfüllung nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der*die Unternehmer*in seinen*ihren Sitz hat, festgestellt wurde oder durch den öffentlichen Auftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde;
- der*die Anbieter*in zur Erbringung der angebotenen Leistungen befugt ist.
- Der*die Anbieter*in muss über eine gute Bonität verfügen.
- Anbieter*innen sind Veranstalter*innen der Angebote und damit zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Planung und Umsetzung geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet und verantwortlich, zum Beispiel DSGVO bei der Datenverarbeitung, Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden (u.a. Foto/Filmrechte - Recht aufs eigene Bild), ggf. COVID-Präventionsmaßnahmen, Einholung spezifischer vorgeschriebener Genehmigungen zur Durchführung, etc.
- WIENXTRA betreibt die Web-Plattform und wickelt die Verrechnung ab, haftet aber nicht für Schäden, die im Rahmen der Angebote entstehen.
- Sollte Anbieter*innen bekannt sein, dass gegen eine*n Mitarbeitende*n, der*die in ihrem Auftrag in direktem und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein Ermittlungsverfahren läuft, so verpflichtet sich der*die Anbieter*in, diese*n Mitarbeitende*n nicht mehr einzusetzen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGABEN

- Die Anbieter*innen haben die von WIENXTRA erstellten Unterlagen geprüft und WIENXTRA sämtliche Unklarheiten und Fehler, an denen die Unterlagen nach ihrer Meinung leiden, mitgeteilt und alle weiteren Umstände und Voraussetzungen zur Legung eines Angebots geklärt und verzichteten somit ausdrücklich auf die Anfechtung ihres Angebotes und der angebotenen Verträge wegen Irrtums sowie Wegfall oder Nichteintritt der Geschäftsgrundlage im gesetzlich größtmöglichen Umfang;
- Die Anbieterinnen haben ihren Angeboten und Verträgen die gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen zugrunde zu legen und darüber hinaus alle ihren Angeboten getroffenen Zusagen einzuhalten. Im Falle von Widersprüchen haben die Allgemeinen Verfahrensbedingungen vor vertraglichen Vereinbarungen Vorrang.
- Die Anbieter*innen bestätigen, dass sämtlichen Personen, deren personenbezogene Daten in ihrem Antrag enthalten sind oder die sonst im Rahmen des Zulassungsverfahrens übermittelt werden, die Information über die Erhebung personenbezogener Daten nachweislich bekannt ist.
- Die Anbieter*innen verpflichten sich dazu, alle Angaben, die im Zuge des Antrags zum Mitmachen und der Angebotseinreichung gemacht werden, wahrheitsgemäß, vollständig und sorgfältig zu machen.
- Die Anbieter*innen verpflichten sich dazu, Änderungen, die sich nach der Einreichung des Antrags zum Mitmachen bzw. nach der Angebotseinreichung ergeben und die die Erfüllung der Kriterien in Frage stellen könnten, an das Wiener Bildungschancen-Team zu melden.

Gültig ab 1.4.2025